

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01066 vom 24. April 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01066

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01066 du 24 avril 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01066 del 24 aprile 2014

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebene nfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 1.5

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzu stellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorlie gen einander widersprechender medizinischer Be richte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweisma terial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gut achtens ist im Lichte dieser Grundsätze ent scheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchen gen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt was vor allem bei psychischen Fehlent wicklungen nö tig ist , in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinander setzung mit den Vorakten

abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 2.

E. 2.1

Die IV Stelle hielt gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten der Dres. A.____ und B.____ vom 25. Juni/3. Juli 2013 dafür, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers weder aus orthopädischer noch aus psychiatrischer Sicht verschlechtert habe; es sei gegenteils

von einer Verbesserung auszugehen, da zwischenzeitlich keine Einschränkung aus psychiatrischer Sicht mehr bestehe und nunmehr eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert worden sei. Bei einem errechneten Invaliditätsgrad von 0 % werde das Gesuch um erneute Leistungen der Invalidenversicherung abgewiesen (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er leide an einer Beinverkürzung rechts um 2 cm, weswegen er kein Fahrzeug mehr lenken könne und was einen erheblichen Leidensdruck verursache. Ohne Gehstöcke könne er sich nicht fortbewegen und die chronischen Schmerzen hätten zu einer ausgeprägten depressiven Störung geführt. Auf das Gutachten, welches eine Einschränkung aus psychischen Gründen verneine, könne nicht abgestellt werden. Schliesslich bemängelt der Beschwerdeführer die Invaliditätsbemessung; es sei zu Unrecht kein leidensbedingter Abzug bei der Bestimmung des Invaliden einkommens berücksichtigt worden (Urk. 1). 3.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 21. Januar 2014 wurde der Beschwerdeführer zudem aufgefordert, sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu substantiieren und seine Bedürftigkeit zu belegen. Weiter wurde ihm mitgeteilt, aufgrund der Akten sei davon auszugehen, dass sein Rechtsvertreter über kein Rechtsanwaltspatent verfüge und deshalb nach der seit mehreren Jahren geübten Praxis nicht als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden könne (Urk. 9). Mit Eingabe vom 11. Februar 2014 (Urk. 11)

reichte der Beschwerdeführer das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 13) und drei Belege dazu (Urk. 14/1-3) ein; gleichzeitig beantragte er, es sei ihm in der Person von Rechtsanwalt Bernhard Zollinger ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dazu führte er aus, der Antrag, es sei ihm in der Person von Dr. iur. C.____ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen, beruhe auf einem Missverständnis; im übrigen sei dieser aufgrund der vom Vizepräsidenten des Obergerichts am 19. August 2013 erteilten Venia befugt, in Zivil- und Strafprozessen Rechtsanwalt Bernhard Zollinger

zu substituieren. Insoweit stelle die vom hiesigen Gericht geübte Praxis eine Ungleichbehandlung gegenüber den patentierten Anwälten dar und sei daher nicht gerechtfertigt (Urk. 11 S. 2 f. und 14/4).

E. 2.4

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71; AHI 1999 S. 84 E. 1b mit Hinweisen; vgl. auch AHI 2000 S. 309 E. 1b mit Hinweisen). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 130 V 71 E. 3.2.2 und 3.2.3, 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

E. 3.1

Das hiesige Gericht hielt im Urteil vom 17. Oktober 2005 fest, aufgrund der Akten sei ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer bis am 13. Januar 2003 vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei, seither jedoch an keinen körperlichen Krankheiten mehr leide, aufgrund derer er in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt wäre. So hätten insbesondere die Ärzte der D.____ das rechte Bein abgesehen von einer muskulären Atrophie des Oberschenkels als klinisch unauffällig beurteilt und ausgeführt, mit einem Sohlausgleich könne die Beinlängendifferenz vollständig ausgeglichen werden. Auch die Kreisärzte der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) seien von einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit seit 13. Januar 2003 ausgegangen. Ausserdem habe das Gericht bereits im rechtskräftigen Urteil vom 8. Juni 2004 in Sachen des Beschwerdeführers

betreffend unfallversicherungsrechtliche Ansprüche festgestellt, dass keine relevanten organischen Unfallfolgen mehr vorliegen würden (Urk. 8/81 S. 10). Weiter führte das Gericht aus, bezüglich der Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes sei vorweg festzuhalten, dass das Gutachten von Dr. E.____ vom 3. Mai 2004 den bundesgerichtlichen Anforderungen an eine medizinische Expertise vollumfänglich entspreche. Es sei namentlich für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend und beruhe auf den erforderlichen Untersuchungen. Es berücksichtige weiter die geklagten Beschwerden und setze sich mit diesen sowie dem Verhalten des Beschwerdeführers auseinander. So habe Dr. E.____ ausführlich dargelegt, dass die Hauptproblematik des Beschwerdeführers in der Fixierung auf sein verkürztes Bein liege und habe das Verhalten entsprechend gewürdigt. Dr. E.____ habe sich sodann intensiv mit den Vorakten auseinandergesetzt, habe detailliert zur Meinung von med. pract. F.____ Stellung genommen und seine abweichende Einschätzung begründet. Das Gutachten leuchte ferner in der Darlegung der medizinischen

Zustände und Zusammenhänge ein. So habe Dr. E.____ unter Verweis auf die Vorakten und die dokumentierte organische Befunderhebung eine Arbeitsunfähigkeit aus somatischen Gründen ausschliessen und darlegen können, dass bloss aufgrund der Fixierung auf die Beinverkürzung und die Weigerung des Beschwerdeführers, eine Sohlenerhöhung zu tragen, nicht auf eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit zu schliessen sei. Die Schlussfolgerungen von Dr. E.____ seien in einer Weise begründet, dass die rechtsanwendende Person diese prüfend nachvollziehen könne, habe er doch eingehend dargelegt, dass die Weigerung des Tragens der Sohlenerhöhung wohl psychodynamisch verstehbar sei, hingegen nicht als unveränderbare Reaktion hingenommen werden könne. Schliesslich habe Dr. E.____ die Unsicherheiten deutlich gemacht, welche die Beantwortung der Fragen er schwerten, habe er die Arbeitsunfähigkeit doch als zwischen 50 % und 70 % gelegen beurteilt und so seine Einschätzung relativiert (Urk. 8/81 S. 10 f.). Zusammenfassend hielt das Gericht fest, es sei erstellt, dass der Beschwerdeführer ab seinem Unfall bis zum 13. Januar 2003 vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei und seither im Ausmass von 50-70 % arbeitsfähig sei. Nachdem in somatischer Hinsicht keine grösseren Beeinträchtigungen mehr bestünden, sei dem Beschwerdeführer nach der fachärztlichen Einschätzung indes aus psychischen Gründen eine vollumfängliche Arbeitstätigkeit einstweilen nicht zumutbar. Die diagnostizierte Anpassungsstörung sei nicht derart interpretiert worden, dass es dem Beschwerdeführer unzumutbar wäre, sie zu überwinden und wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Da von ihm im Rahmen der Schadenminderungspflicht erwartet werden könne, sein ganzes Potential auszuschöpfen, sei ihm eine Erwerbstätigkeit nicht im unteren (50 %) oder mittleren (60 %) Rahmen, sondern im Ausmass von 70 % zumutbar, zumal der Gutachter eine Verbesserung auf eine 80%ige bis auf eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit innert zwei Jahren nicht ausgeschlossen habe (Urk. 8/81 S. 12 f.). Der für die Zeit ab Verbesserung der Gesundheitssituation vorgenommene Einkommensvergleich ergab einen Invaliditätsgrad von weniger als 40 %, weshalb unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 IVV ab 1. Mai 2003 kein Rentenanspruch mehr bestand (Urk. 8/81 S. 13 ff.).

E. 3.2

Auch im übrigen ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Es trifft zwar zu, dass nicht leichthin von der medizinischen Klarheit auf die Aussichtslosigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschlossen werden darf. Im vorliegenden Fall muss die Beschwerde allerdings aufgrund der klaren medizinischen Akten als aussichtslos bewertet werden. Aus somatischer Sicht hat sich die gesundheitliche Situation seit dem Erlöschen des Rentenanspruchs per Ende April 2003 offensichtlich nicht verändert (die attestierte Arbeitsunfähigkeit nach der operativen Entfernung von Osteosynthesematerial im Jahr 2012 war vorübergehender Natur) und der begutachtende Psychiater kommt zum selben Schluss wie der behandelnde Facharzt, dass aktuell keine psychische Störung diagnostiziert und daher auch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht attestiert werden könne. In der Beschwerdeschrift findet sich nichts, was die klare Beurteilung des behandelnden Psychiaters und der Gutachter in irgendeiner Form in Frage stellen könnte. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Annahme, ein solventer Beschwerdeführer würde diesen Prozess bei vernünftiger Überlegung nicht führen. Entsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 21. November 2013 respektive vom 11. Februar 2014 wird abgewiesen. und erkennt sodann:

E. 8

und 15 f.) . Gestützt auf das beweiskräftige bidisziplinäre Gutachten ist somit mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der über wiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer eine seiner körperlichen Beeinträchtigung angepasste Tätigkeit zu 100 % ohne Einschränkung zumutbar ist. Damit hat sich sein Gesundheitszustand seit dem Zeitpunkt des Erlöschens des befristeten Rentenanspruchs aber verbessert.

Bei dieser Sachlage geht das Vorbringen, zur Bestimmung des Invalideneinkommens sei ein (höherer) leidensbedingter Abzug zu berücksichtigen , aber fehl . 5.2

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass sich seit dem Zeitpunkt des Erlöschens des befristeten Rentenanspruchs per Ende April 2003 keine anspruchsbeflussende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ergeben hat. Die angefochtene Verfügung ist daher nicht zu beanstanden und die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen. 6.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 7. 7.1

Mit seiner Beschwerde vom 21. November 2013 ersuchte der Beschwerdeführer ausserdem um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person des unterzeichneten Dr. iur . C.____ (Urk. 1 und 4/1+2). Mit Eingabe vom 11. Februar 2014 substantiierte er sein Gesuch bezüglich Bedürftigkeit und beantragte, es sei ihm in der Person von Rechtsanwalt Bernhard Zollinger ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen; der ursprüngliche Antrag um Bestellung von Dr. iur . C.____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand beruhe auf einem Missverständnis (Urk. 11). 7. 2 7. 2 .1

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird in erster Linie durch das kantonale (Prozess-)Recht geregelt (vgl. Art. 61 lit . f ATSG). Unabhängig davon besteht ein solcher Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) (BGE 127 I 204 f.). Gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei auf Gesuch hin in kostenpflichtigen Verfahren die Bezahlung der Verfahrenskosten erlassen, wenn ihr die dazu nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint; laut § 16 Abs. 2 GSVGer wird ihr überdies eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint; soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Als bedürftig gilt, wer nicht in der Lage ist, für die Prozess- und Anwaltskosten aufzukommen, ohne dass er Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für ihn und seine Familie notwendig sind (BGE 127 I 205). Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der familienrechtlichen Unterhaltspflicht nach; entsprechend ist bei der Beurteilung der Bedürftigkeit das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 195 E. 3a). Erst wenn alle diese Mittel zur Finanzierung des Prozesses nicht

ausreichen, ist die Mittellosigkeit im Sinne des prozessualen Armenrechts gegeben (ZR 90 Nr. 82 S. 260). 7.2.2

Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f., 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis). 7.3.7.3.1

Im Nachgang zu BGE 132 V 200 bestellt das hiesige Sozialversicherungsgericht nur noch patentierte Rechtsanwälte mit Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister als unentgeltliche Rechtsvertreter (Beschluss vom 19. Dezember 2007 in IV.2007.01242; vgl. auch Randacher, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, N 10 zu § 16). Damit erfüllt Dr. iur. C. ___ die Voraussetzungen für die Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsvertreter nicht. Von einem Missverständnis, wie mit Eingabe vom 11. Februar 2014 geltend gemacht (Urk. 11), kann keine Rede sein, da der Beschwerdeführer unter Ziffer 5 des Rechtsbegehrens beantragt hat, es sei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand "in der Person des Unterzeichneten" zu bestellen. Unterzeichnet wurde die Beschwerdeschrift von Dr. iur. C. ___ und nicht von Rechtsanwalt Zollinger. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung von Dr. iur. C. ___ als unentgeltlicher Rechtsvertreter ist daher von vornherein abzuweisen. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.